

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
06.06.2024

7.60.01 Nr. 3
Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft

**Fünftehnter Beschluss
zur Änderung der Schwerpunktbereichsordnung
des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – am 07.02.2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

**Art. 1
Änderungen**

Die Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 22.06.2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.02.2022, erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 06.06.2024
Prof. Dr. Katharina Lorenz
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang:

Darstellung der Änderungen

Anhang: Darstellung der Änderungen

§ 7 Antrag auf Zulassung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der staatlichen Pflichtfachprüfung, parallel zu dieser oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden.

(2) Die erstmalige Meldung zur Schwerpunktbereichsprüfung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit spätestens 15 Monate nach erfolgreichem Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung ausgegeben wird. Wird der Freiversuch im Sinne des § 18 nach der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung innerhalb der Frist des Satzes 1 unternommen und nicht bestanden, gilt für die erneute Anmeldung zur Prüfung § 16 Satz 2 entsprechend. Meldet sich ein Prüfling nicht spätestens zur erstmaligen Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb der Frist des Satzes 1, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung im Freiversuch gemäß § 18 als nicht unternommen, im regulären Versuch als erstmals nicht bestanden.

(3) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung kann bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die nächstmögliche Prüfungskampagne schriftlich beantragt werden, sobald die Schwerpunkte-seminarveranstaltung gem. den §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1 c), Absatz 2 b) erbracht wurde. Schwerpunktpflichtveranstaltungen gem. den §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1 a), Absatz 2 a) und Schwerpunktwahlveranstaltungen gem. den §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1 b), Absatz 2 a) dürfen noch im letzten Semester vor Prüfungsbeginn belegt werden.

(4) Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Seminarveranstaltung im Schwerpunktbereich beizufügen.

§ 11 Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit

(1) Der Termin zur Abholung der Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit wird dem Prüfling zusammen mit dem Zulassungsbescheid zuteiltim Rahmen des Zulassungsverfahrens mitgeteilt. Der Prüfling kann die Prüfungsaufgabe einmal innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des durch Zuteilung mitgeteilten Termins zurückgeben.

(2) Die Prüfungsaufgabe hat sich inhaltlich an den Schwerpunktpflichtveranstaltungen, den vom Prüfling belegten Schwerpunktwahlveranstaltungen oder an beidem zu orientieren.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab dem für die Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit festgesetzten Termin. Die Obergrenze einer Verlängerung für schwerbehinderte (§ 8 Absatz 2) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 8 Absatz 3) beträgt zwei Wochen. Der Prüfling hat die wissenschaftliche Hausarbeit binnen dieser Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt einzureichen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige und durch den Poststempel dokumentierte Aufgabe auf dem Postweg. Assistenzleistungen bei der Anfertigung der Hausarbeit dürfen schwerbehinderte (§ 8 Absatz 2) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 8 Absatz 3) nur insoweit in Anspruch nehmen, als die gedankliche Selbständigkeit gewahrt bleibt, die Assistenzleistungen also über das Zugänglichmachen von Quellen bzw. das Abfassen von Texten nicht hinausgehen und nicht durch technische Hilfsmittel ersetzt werden können. Eine Hilfsperson soll so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. § 13 bleibt unberührt.

(4) Der Prüfling hat auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die wissenschaftliche Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt hat, die Anzahl der nach § 11 Absatz 3 der „Verfahrensregelungen für die Zuteilung zum Schwerpunktbereichsstudium und die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung“ zulässigen Zeichen in der Hausarbeit nicht überschritten wird, und schriftliche und elektronische Fassung der Hausarbeit identisch sind und sie oder er alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben hat und sich dessen bewusst ist, dass die Arbeit elektronisch auf Plagiate untersucht werden kann.

(5) Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, müssen schwerbehinderte und sonst beeinträchtigte Prüflinge anstelle der in Absatz 4 verlangten Versicherung auf einem gesonderten Blatt versichern, dass sie die

Hausarbeit ohne fremde fachliche Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt haben, und erklären, wer ihnen bei der Anfertigung der Hausarbeit geholfen hat und von welcher Art und wie umfangreich die Hilfe war. Diese Angaben sind zu unterschreiben.

(6) Bei verspäteter oder unterbliebener Abgabe gilt die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat den Grund dafür nicht zu vertreten. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen, aus dem die geltend gemachten Gründe hervorgehen. Hat der Prüfling die verspätete oder unterbliebene Abgabe nicht zu vertreten, ist der Termin zur Abholung einer neuen Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit zum nächsten möglichen Termin zuzuteilen.

(7) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von der Prüfungskommission (§ 10 Absatz 3) innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe bewertet. Weichen die Bewertungen nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgestellt; weichen die Bewertungen mehr als drei Punkte voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission erneut gemeinsam.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des 15. Änderungsbeschlusses tritt mit dessen Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2024/25. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Abschnitt a: Schwerpunktpflichtveranstaltungen (Modul I)

3. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 3. Schwerpunktbereich („Wirtschaftsrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht, insbesondere im Gesellschaftsrecht sowie im Insolvenzrecht und • ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen nationalem Recht und internationalem Wirtschaftsrecht, insbesondere Europarecht, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Kapitalgesellschaftsrecht I: Aktien- und GmbH Recht (Gründung, Finanzierung und Mitgliedschaft) Grundzüge des Aktien- und GmbH-Rechts; 2. Kapitalgesellschaftsrecht II: Aktien- und GmbH Recht (Verbandsorganisation, Konzernrecht) Vertiefung; 3. Europäisches Gesellschaftsrecht; 4. Insolvenzrecht
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen

<i>Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für</i>	240
<i>Lehrveranstaltungen</i>	240
<i>(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung</i>	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
<i>(b) Vor- und Nachbereitung</i>	120
<i>Credit-Points</i>	8; bis zu 12 für Studierende anderer Fachbereiche

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Abschnitt c: Schwerpunktseminarveranstaltung (Modul III)

Für alle 7 Schwerpunktbereiche

<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Modul III im gewählten Schwerpunktbereich</i>
<i>Voraussetzung für die Teilnahme</i>	<i>Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6</i>
<i>Kompetenzziele</i>	<i>Die Schwerpunktseminarveranstaltung dient der Vertiefung und Spezialisierung der fachlichen Kompetenz im Schwerpunktbereich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG. Weiterhin dient sie der methodischen Vorbereitung auf die wissenschaftliche Hausarbeit i. S. d. § 24 Absatz 4 JAG.</i>
<i>Modulinhalte</i>	<i>Für jeden Schwerpunktbereich werden spezifische Schwerpunktseminarveranstaltungen angeboten, die im elektronischen Vorlesungsverzeichnis (eVV) der Justus-Liebig-Universität Gießen veröffentlicht werden. Aus dem Angebot ist eine Seminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS auszuwählen.</i>
<i>Modul-Prüfungsleistung</i>	<i>In der Regel schriftliche Seminararbeit und mündliche Präsentation der Arbeit; andere Prüfungsleistungen sind abhängig von der Seminarkonzeption möglich Die abschließende Note ergibt sich aus der Gesamtbeurteilung aller Teilleistungen.</i>
<i>Lehrveranstaltungsform (en)</i>	<i>Seminarveranstaltung</i>
<i>Workload (§ 4 Absatz 3) insgesamt in Std., davon für</i>	180
<i>1. Lehrveranstaltungen</i>	60
<i>(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung</i>	30 (2 SWS x 15 Semesterwochen)
<i>(b) Vor- und Nachbereitung</i>	30
<i>2. Seminararbeit</i>	120
<i>Credit-Points</i>	6

II. Bei Studienbeginn im Sommersemester

6. Semester (Wintersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von ~~42~~ SWS

Gesamtumfang von ~~86~~ SWS

7. Semester (Sommersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von ~~24~~ SWS

Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von ~~84~~ SWS

8. Semester (Wintersemester)